

1

# G e s e ß s a m m l u n g

f ü r d i e

## Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 44.

Nr. 68. Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 30. October 1834. die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend.

Nachdem in der am 30. October vorigen Jahres abgehaltenen Plenar-Sigung der hohen Deutschen Bundesversammlung die bei den zu Wien abgehaltenen Conferenzen verabredeten Artikel, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend, durch einhellige Zustimmung zum Bundesgesetze erhoben worden sind, so wird dieser Bundesstags-Beschluß auf höchsten Befehl nachstehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Wera, den 20. Januar 1835.

Fürstlich Preuß.-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.  
v o n S t r a u ß.

vdt. Dinger.

---

### A r t i k e l I.

Zür den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter

1